

G e m e i n d e W u t a c h

Landkreis Waldshut

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Wutach

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde Wutach und sonstiger amtlicher Mitteilungen gibt die Gemeinde Wutach ein eigenes Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt dient zugleich der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde durch den Bürgermeister (§ 20 Abs. 1 GemO).

(2) Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Gemeindeblatt“. Es erscheint im Primo Verlag Stockach in der Regel in den geraden Kalenderwochen 14-tägig mit ca. 26 Ausgaben im Jahr. Erscheinungstag ist grundsätzlich Mittwoch, an Feiertagen der vorhergehende Werktag. Abweichungen sind mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes möglich.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Der Abdruck eines Artikels, auch wenn dieser dem Redaktionsstatut entspricht, erfolgt nur, wenn dies der übliche Umfang des redaktionellen Teils noch zulässt.

(4) Annahmeschluss ist Donnerstag 11:00 Uhr vor der Kalenderwoche, in der die Ankündigung/der Artikel erscheinen soll. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Annahmeschluss auf den vorausgehenden Arbeitstag. Beiträge die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.

§ 2 Inhalt und Verantwortlichkeiten

(1) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und redaktionellen Teil sowie einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil ist der Bürgermeister der Gemeinde Wutach, für Fraktionsmitteilungen die Vorsitzende/der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion, für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen die jeweilige Kirche bzw. die Vorsitzende/der Vorsitzende des jeweiligen Vereins. Für den übrigen Inhalt ist die Verlegerin/der Verleger des Amtsblatts verantwortlich.

(2) In das Amtsblatt werden aufgenommen:

- a) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde Wutach
- b) Mitteilungen und Informationen der am Ort bestehenden öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der Kindergärten, Schulen, Pflegeeinrichtungen;
- c) Fraktionsmitteilungen (siehe § 3);
- d) Nachrichten der am Ort vertretenen Kirchengemeinden (siehe § 4 Abs. 1a);
- e) Vereinsnachrichten (siehe § 4 Abs. 1b).

(3) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse können aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall das Bürgermeisteramt.

(4) Zugelassen sind reine Veranstaltungshinweise von politischen Parteien und Wählervereinigungen, soweit diese über eine Ortsgruppe in Wutach verfügen und die Ortsgruppen selbst Veranstalterinnen sind.

(5) Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen sowie Leserbriefe und tages- und parteipolitische Beiträge – mit Ausnahme von Fraktionsmitteilungen nach § 3.

(6) Gewerbliche oder private Anzeigen können direkt über den Verlag geschaltet werden. Eine Karenzzeit vor Wahlen und Bürger-/Volksentscheiden für Anzeigen von politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie von Kandidatinnen/Kandidaten oder Unterstützerinnen/Unterstützern von politischen Parteien und Wählervereinigungen oder Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern gibt es aufgrund der deutlich erkennbaren Trennung von amtlichem/redaktionellem Inhalt und Anzeigenteil nicht. Ausgeschlossen sind Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

§ 3 Fraktionsmitteilungen

(1) Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht den Fraktionen die Rubrik **„Aus den Gemeinderatsfraktionen“** zur Verfügung.

(2) Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Eine Veröffentlichung von Fotos, Plakaten oder anderen bildhaften Darstellungen mit Ausnahme von Tabellen und Diagrammen erfolgt nicht.

(3) Zulässig sind nur Äußerungen zu Angelegenheiten mit spezifischem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde und ihren Aufgaben.

(4) Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik **„Aus den Gemeinderatsfraktionen“** sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Fraktionstextes sind der Name und die Fraktion der Verfasserin/des Verfassers anzugeben.

(5) Als Beitrag einer Fraktion wird nur der Text berücksichtigt, der dem Bürgermeisteramt/Bürgerbüro von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Fraktion oder einem von ihr/ihm ausdrücklich benannten Vertreterin/Vertreter übermittelt wird.

(6) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik **„Aus den Gemeinderatsfraktionen“** in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen.

§ 4 Kirchliche Nachrichten, Vereinsnachrichten

(1) Zulässig sind:

- a) Öffentliche Bekanntmachungen von kirchlichen Anlässen;
- b) Veröffentlichungen von Vereinsnachrichten und Mitteilungen und Informationen zur Vereinsarbeit.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt zum 15.05.2024 in Kraft.

Wutach, den 8. Mai 2024

gez.

Pfliengsdörfer, Bürgermeister